

Hochsauerlandkreis

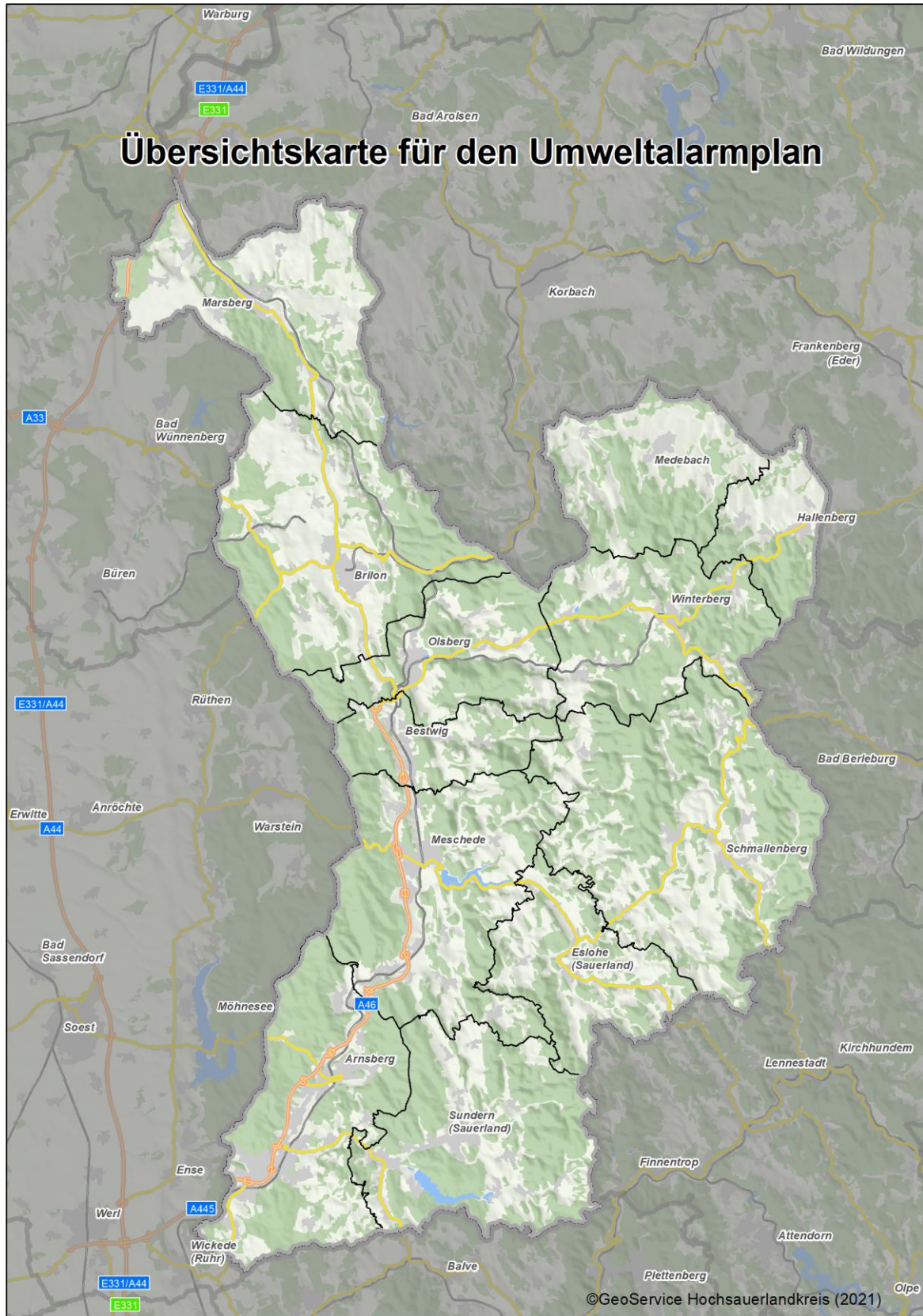


Umweltalarmplan

Stand: Dezember 2021

Herausgeber:

**Der Landrat
Des Hochsauerlandkreises
-Fachdienst Wasserwirtschaft-
Steinstr. 27
59872 Meschede**



Umweltalarmplan Hochsauerlandkreis

Stand: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Anlagen

1. Allgemeines

2. Meldeverfahren

2.1 Ablauf

2.2 Aufnahme Schadens- oder Gefahrenfall / Meldung

3. Weitergabe der Meldung (Anschriften / Telefonnummern)

3.1 Hochsauerlandkreis

3.2 Örtliche Ordnungsbehörden

3.3 Bezirksregierung / MULNV / LANUV

3.4 Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises

3.5 Tiefbauämter / Betreiber der Kläranlagen im Hochsauerlandkreis

3.6 Straßenbaulasträger

3.7 Polizei / Feuerwehr / Kreisbrandmeister

3.8 Fischereibehörde / Fischereiberater / Fischereigenossenschaft

3.9 Wasserversorgungsbetriebe (Nennung in Kurzform)

3.10 Talsperrenbetreiber

3.11 Kanalisations-/ Kläranlagenbetreiber

3.12 Deutsche Bahn AG / Privater Bahnbetreiber

3.13 Bundeswehr

3.14 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

3.15 Landwirtschaftskammer

3.16 Forstämter

3.17 Andere Kreise / Jeweilige Bezirksregierung

3.18 Fachdienste des Hochsauerlandkreises

4. Sofort- und Folgemaßnahmen

5. Erreichbarkeitsverzeichnis

5.1 Staatliche Untersuchungsstellen für Wasser- und Erdproben

5.2 Sonstige Untersuchungsstellen

5.3 Sachverständige und Gutachter

5.4 Saugfahrzeuge

5.5 Ölbekämpfungsfirmen und Containerdienste

5.6 Tiefbauunternehmer

5.7 Brunnenbaufirmen und Bohrunternehmer

5.8 Kran- und Abschleppwagen

Anlagen

1. Kriterien für Meldung eines Umweltalarms (Anlage 1 zur Umweltalarmrichtlinie)

2. Meldung „Umweltalarm“ (Anlage 2 zur Umweltalarmrichtlinie)

3. Muster für Handlungsanleitung betreffend Fischsterben

1. Allgemeines

Grundlage für die Erstellung dieses Umweltalarmplanes sind die materiellen Vorschriften des Umweltrechtes (u.a. WHG, LWG NRW, LImSchG, KrW-/AbfG, BodSchG NRW) die Zuständigkeitsverordnung für Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 sowie Ziffer 4 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Innenministeriums des Landes NRW zum Umgang mit Schadens- oder Gefahrenfällen im Bereich des Umweltschutzes (Umweltalarm-Richtlinie): Danach haben die Umweltschutzbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einen Umweltalarmplan aufzustellen, der gewährleistet, dass bei einem Schadens- oder Gefahrenfall unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Schadens- oder Gefahrenfall im Sinne dieses Umweltalarmplanes sind Unfälle, Betriebsstörungen und sonstige Ereignisse, bei denen umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und sonstige Sachgüter besteht oder bestehen könnte.

Dabei gilt der **Grundsatz der gegenseitigen Hilfeleistung und Weiterleitung von Meldungen** (Ziffer 2 der Umweltalarm-Richtlinie): Polizei, Feuerwehr, örtliche Ordnungsbehörden und Umweltschutzbehörden informieren sich grundsätzlich gegenseitig und unverzüglich über Schadens- oder Gefahrenfälle, soweit sie in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen sind. In **jedem** Fall ist die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst zu unterrichten. Je nach Sachlage sind von der zuständigen Umweltschutzbehörde nach Eingang einer Meldung bzw. Anzeige über einen Schadens- oder Gefahrenfall betroffene und potenziell betroffene Behörden und Dritte zu informieren.

Der Alarmplan besteht aus dem **Meldeplan** (Punkte 2 und 3) und dem **Maßnahmenplan** (Punkt 4). Aus dem Meldeplan können die zuständigen sowie zu beteiligenden Stellen entnommen werden. Im Maßnahmenplan sind die organisatorischen und technischen Sofort- und Folgemaßnahmen aufgeführt, die bei einem Schadens- oder Gefahrenfall einzuleiten sind. Außerdem enthält der Maßnahmenplan ein Erreichbarkeitsverzeichnis von Sachverständigen und Unternehmen, die über die erforderlichen Fachkräfte und technischen Hilfsmittel zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten und Abwehrmaßnahmen verfügen (Punkt 5).

Die Sofortmaßnahmen (vgl. Punkt 4) sind in erster Linie von den Feuerwehren durchzuführen. Alle übrigen Stellen und Einrichtungen wirken dabei mit, d.h. die Feuerwehren bzw. deren Einsatzleitung lassen sich im Bedarfsfall durch Stellen und Personen beraten, die dazu auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse, Ausrüstung und Einrichtungen oder sonstigen Mittel in der Lage sind (vgl. Punkte 3 und 5).

Die Einsatzleitung der Feuerwehr wird zunächst Sofortmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren einleiten. Sobald keine unmittelbare Gefährdung mehr besteht, sind die Träger öffentlicher Belange (TöB) -insbesondere die Ordnungsämter und die nach der geltenden Fassung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständigen Umweltschutzbehörden- im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung weiterer Maßnahmen verantwortlich. Sind Belange verschiedener TöB betroffen, sollte gemeinsam ein Koordinator festgelegt werden.

Je nach Sachlage wird es über die Sofortmaßnahmen hinaus notwendig sein, die ausgetretenen Stoffe durch weitere Maßnahmen (Folgemaßnahmen), wie z.B. die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich, unschädlich zu machen. Diese Maßnahmen sind oftmals ebenfalls unverzüglich einzuleiten. Eine klare Trennung von Sofort- und Folgemaßnahmen ist daher oftmals nicht möglich, sondern von der jeweiligen Sachlage abhängig.

2. **Meldeplan / Meldeverfahren**

2.1. **Ablauf**

Werden umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe freigesetzt und ist zu befürchten, dass akute Gefahr für Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre oder sonstige Sachgüter besteht oder bestehen könnte, so ist dieser Schadens- oder Gefahrenfall unverzüglich der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst anzuzeigen.

Die Meldung ist telefonisch grundsätzlich an die im Folgenden unter Ziffer 3.1. aufgeführte Telefonnummer der Leitstelle zu richten.

Polizei, Feuerwehr, örtliche Ordnungsbehörden und Umweltschutzbehörden informieren sich gegenseitig und unverzüglich über Schadens- und Gefahrenfälle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs.

Bei welcher Sachlage eines Schadens- und Gefahrenfalls noch weitere Stellen zu beteiligen sind, ist im Folgenden unter Punkt 3 „Weitergabe der Meldung“ aufgeführt.

2.2. **Aufnahme Schadens- oder Gefahrenfall / Meldung**

Um eine zügige Gefahrenabwehr zu gewährleisten, sollten die in der Anlage 2 (Meldung „Umweltalarm“) aufgeführten Angaben abgefragt werden.

Die untere Umweltschutzbehörde hat die obere (**Bezirksregierung Arnsberg**) und die oberste Umweltschutzbehörde (MULNV NRW) unverzüglich zu informieren, wenn ein Schadens- oder Gefahrenfall

- eine **überregionale** oder länderübergreifende Bedeutung hat oder
- ein **überregionales Interesse in der Öffentlichkeit** und in den Medien findet.

Dies ist **in der Regel** gegeben, wenn ein Schadens- oder Gefahrenfall **eines der folgenden Kriterien** erfüllt:

1. Ereignis nach § 19 Abs. 1 der StörfallVO
2. Erhebliches Schadensereignis i.S. von § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
3. Ereignis bei einer Anlage i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das nicht als erhebliches Schadensereignis i.S. der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung oder nicht als Ereignis nach § 19 Abs. 1 StörfallVO anzusehen ist,
 - a) aber bei dem Menschen in der Umgebung der Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebserzeugender oder hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.;
 - b) bei dem besonders geruchsintensive oder weithin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können;
 - c) bei dem zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien -insbesondere Rundfunk und Fernsehen- erfolgt;
 - d) bei dem zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;
 - e) bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen erforderlich wird.
4. Bodenverunreinigungen aufgrund eines akuten Schadensfalls, aus der sich Gesundheitsschäden, Gewässerverunreinigungen besonderen Ausmaßes oder sonstige erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ergeben haben oder zu befürchten sind.
5. Gewässerverunreinigung
 - a) von wesentlicher Bedeutung oder bei der erhebliche Nachteile zu befürchten sind;
 - b) bei der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien -insbesondere Rundfunk und Fernsehen- erfolgt oder zu erwarten ist;

- c) bei der zu erwarten ist, dass es sich auf die **Nachbarkreise**, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt;
 - d) bei der die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen oder anderen Behörden erforderlich wird;
 - e) bei der ein **Fischsterben** festgestellt wird (s.a. „Handlungsanleitung Fischsterben (auch Probenahme)“);
 - f) bei der eine **Gefahr für Trinkwassergewinnungsanlagen** zu befürchten ist.
6. Meldungen, die die Ruhr betreffen.

Eine ggfs. erforderliche Information der Öffentlichkeit ist über die Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst zu veranlassen.

3. Weitergabe der Meldung (Anschriften / Telefonnummern)

Die Weitergabe der Meldung obliegt grundsätzlich der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises.

Auch die oberen Umweltschutzbehörden bedienen sich für die Beteiligung der örtlichen Behörden der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst des Kreises.

Sollte sich aufgrund der Art des Schadens- oder Gefahrenfalls bzw. des Ausmaßes vor Ort herausstellen, dass noch weitere als die bisher benachrichtigten Stellen zu informieren sind, so ist dies der Meldestelle (Leitstelle bzw. örtliche Ordnungsbehörde bei Gefahr im Verzug) unverzüglich mitzuteilen, damit diese die Weitergabe entsprechend vornehmen kann. Die Umweltschutzbehörde hat sicherzustellen, dass auf diesem Weg bei Betroffenheit unverzüglich insbesondere:

- Gesundheitsämter
- Talsperrenbetreiber
- Wasserwerke
- Betreiber von Anlagen zur Abwasserbehandlung und Abwasserableitung bei Gefahr des Eindringens umweltgefährdender Stoffe in Anlagen
- Betreiber von Rohrfernleitungen
- Wirtschaftsbetriebe oder Stadtwerke
- Sondergesetzliche Wasserverbände
- Wasser- und Bodenverbände nach dem WVG
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (bei Fällen in Betrieben oder mit Auswirkungen für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW oder die für Straßen zuständige Fachdienststelle der Kommune bzw. des Kreises
- Notfallmanager der Deutschen Bahn AG
- die nächste Dienststelle der Bundeswehr bzw. der zuständige Verbindungsoffizier und das zuständige Regionalbüro für Immobilienanlagen (bei Fällen in Anlagen oder mit Auswirkungen auf Anlagen der Bundeswehr bzw. von Stationierungstreitkräften)

Eine Schadens- und Gefahrenfallmeldung ist grundsätzlich wie folgt weiterzuleiten:

3.1 Kreis / Bezirksregierung

Bei **allen** Schadens- oder Gefahrenfällen ist sofort zu benachrichtigen:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | <u>Leitstelle des Hochsauerlandkreises</u>
Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen,
Steinwiese 3
59872 Meschede | Tel.: 0291-908740
Fax: 0291-908744400

Notruf: 112 |
|----|---|---|

b) **Die Leitstelle und/oder die****Untere Wasserbehörde**

Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft
während der Dienstzeiten:

Tel.: 0291-941645

Untere Immissionsschutzbehörde

Hochsauerlandkreis, Fachdienst Bauaufsicht, Immissionsschutz
während der Dienstzeiten:

Tel.: 0291-943155

Fax: 02961-943399

Fax: 0291-9426113

Untere Bodenschutzbehörde

Hochsauerlandkreis, Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz
während der Dienstzeiten:

Tel.: 0291-941634

Untere Landschaftsbehörde

Hochsauerlandkreis, Fachdienst Untere Landschaftsbehörde,
Naturparke, Jagd

während der Dienstzeiten:

Tel.: 0291-941436

außerhalb der Dienstzeiten:

Rufbereitschaft, erreichbar über die Leitstelle des Hochsauerlandkreises

oder die**Bezirksregierung Arnsberg (soweit die Bezirksregierung zuständig ist)**

Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Zentrale

Tel.: 02931-820

3.2 Örtliche Ordnungsbehörden

Gemeinde/Stadt	Tel.-Nr.: während der Bürozeiten	Tel.-Nr.: außerhalb der Bürozeiten
<u>Stadt Arnsberg</u> Herr Betkerowitz Herr Hesse (Gewässerschutzbeauftragter) Herr Hammerschmidt	02932-2010 02932-2011660 02932-2013485 02931-2011815	Bereitschafts- dienst über Leit- stelle erreichbar
<u>Gemeinde Bestwig</u> Frau Schmitten Herr Franke Herr Koch (Gewässerschutzbeauftragter)	02904-9870 02904-987130 02904-987141 02904-987151	außerhalb der Bürozeiten Be- reitschaftsdienst über Leitstelle erreichbar
<u>Stadt Brilon</u> Frau Wigge Herr Bange Herr Hölscher (Gewässerschutzbeauftragter) Stadtwerke Brilon	02961-7940 02961-794250 02961-794210 02961-794422 02961-794555	0151-19702899 außerhalb der Dienstzeit

<u>Gemeinde Eslohe</u>	02973-8000	
Herr Sommer	02973-800310	02972-1626
Herr Feldmann	02973-800260	02973-2163
Herr Hellermann	02973-800490	0160-4707183
<u>Stadt Hallenberg</u>	02984-3030	
Herr Mause	02984-303132	02984-919593
Herr Kißling	02984-91947511	06421-85556
Herr Kunst (Gewässerschutzbeauftragter)	02984-303160	0171-6846340
<u>Stadt Marsberg</u>	02992-6021	0171-4784237
Herr Aßhauer	02992-602213	
Herr Martin	02992-602238	
Herr Kirchhoff (Gewässerschutzbeauftragter)	02992-602254	
<u>Stadt Medebach</u>	02982-4000	0170-3329275
Herr Harbeke	02982-400112	
Frau Falkenstein	02982-400111	
Herr Daniel Butterweck (Gewässerschutzbeauftragter)	02982-400209	0171-3339167
<u>Stadt Meschede</u>	0291-2050	Bereitschafts- dienst über Leit- stelle erreichbar
Herr Sträter	0291-205206	
Herr Dauenhauer	0291-205204	
Herr Klauke	0291-205132	
Herr Dr. Kruse (Ruhrverband/Gewässerschutz- beauftragter)	02931-551150	
<u>Stadt Olsberg</u>	02962-9820	Bereitschafts- dienst über Leit- stelle erreichbar
Herr Sudbrak	02962-982259	
Herr Dünnebacke	02962-982204	
Herr Trippe (Gewässerschutzbeauftragter)	02962-982275	
<u>Stadt Schmallenberg</u>	02972-9800	0151-17446630
Herr Vogt	02972-980240	
Herr Riße	02972-980239	
Herr Feckler (Ruhrverband/Gewässerschutz- beauftragter)	02391-598100	
<u>Stadt Sundern</u>	02933-810	Bereitschafts- dienst über Leit- stelle erreichbar
Herr Jüngst	02933-81185	
Herr Fellmer (Gewässerschutzbeauftragter)	02933-81206	
Herr Lotze	02933-81304	
<u>Stadt Winterberg</u>	02981-8000	0160-96713328
Herr Sögtrop	02981-800201	
Herr Kermas	02981-800203	
N. N. (Gewässerschutzbeauftragter)	02981-800328	

3.3. Bezirksregierung / MULNV NRW / LANUV

Schadens- oder Gefahrenfälle

- **mit überregionaler oder länderübergreifender Bedeutung bzw.**
 - **mit überregionalem Interesse der Öffentlichkeit und der Medien**
(In der Regel der Fall, wenn Kriterium nach Anlage 1 erfüllt ist)
 - sowie mit spezieller Fachzuständigkeit der Bezirksregierung
- sind unter dem Kennwort „Umweltalarm“ (Anlage 2 der Umweltalarmrichtlinie) der oberen und obersten Umweltbehörde über die Nachrichterbereitschaftszentrale unverzüglich anzuzeigen:**

Nachrichterbereitschaftszentrale beim LANUV (NBZ) -24-stündige Erreichbarkeit-

Telefon: 0201-714488

Alarm-Faxgerät: 0201-7995-1234

E-Mail: meldekopf@lanuv.nrw.de

a)

Obere Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) Tel.:02931-822345

-Abteilung 5 - Umwelt-, Seibertz 1, 59821 Arnsberg

Ständige Rufbereitschaft „Umweltschutz“ über die NBZ Tel.: 0201-714488

-Abteilung 6- Bergbau und Energie in NRW

Tel.: 02931-820

(Fernsprechsammelnummer in Arnsberg)

Standort:

Goebenstr. 25, 44135 Dortmund

Fax: 02931-823624

E-Mail: registratur-do@bezreg-arnsberg.nrw.de

außerhalb der Dienstzeit:

Tel.: 0172-5205686

(Zentrale Rufbereitschaft)

-Abteilung 2- Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen

im Sinne des § 1 Abs. 2 BHKG ständige Rufbereitschaft Tel.: 02931-822281

Fax: 02931-8246167

Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW (bei Fällen in Betrieben oder mit Auswirkung auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen).

b)

Oberste Umweltschutzbehörde (MULNV NRW)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) als oberste Umweltschutzbehörde bedient sich des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) als Meldekopf (siehe unter c).

c)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW

Landesweite Nachrichtenzentrale

Leibnitzstr. 10, 45659 Recklinghausen, www.lanuv.nrw.de

Nachrichterbereitschaftszentrale beim LANUV (NBZ)

(24-stündige Erreichbarkeit)

Tel.: 0201-714488

Alarm-Faxgerät:

0201-79951234

E-Mail: nbz@lanuv.nrw.de

Der Meldekopf des MULNV in der NBZ
(24-stündige Erreichbarkeit)

Tel.: 0201-714488
Fax: 0201-79951234

E-Mail: meldekopf@lanuv.nrw.de

Meldungen, die unter dem Kennwort „Umweltalarm“ bei der NBZ eingehen, werden von dort an die obere und oberste Umweltschutzbehörde unverzüglich weitergeleitet.

**Weitere Aufgaben unter anderem für die Kreise und kreisfreien Städte:
Fachliche Ansprechstelle während der Dienstzeit:**

Auf Anfrage **Beratung und Unterstützung** der zuständigen Umweltschutzbehörde zur Feststellung des Schadensumfangs und der Schadensursachen sowie zur Unterstützung bei der Ableitung sachgerechter Sofort- und Folgemaßnahmen.

Einsatzbereitschaft von Sondereinsatzdiensten rund um die Uhr

(Luftmessungen, Probenahmen in den Medien Wasser und Boden, Vor-Ort-Untersuchungen und ggf. notwendige Sofort-Untersuchungen im Labor).

Eigene Zuständigkeit:

Bei Gewässerverunreinigungen oder anderen gewässergefährdenden Ereignissen am Rhein bzw. mit Auswirkungen auf den Rhein führt das LANUV Untersuchungen in eigener Zuständigkeit durch.

3.4. Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises

Bei Schadens- oder Gefahrenfällen in Trinkwassereinzugsgebieten und bei Schadens- oder Gefahrenfällen, die die Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können:

tagsüber während der Bürozeiten: z.B.:

Herr Klung
Herr Wahl

Tel.: 0291-941215
Tel.: 0291-941196

außerhalb der Dienstzeit:

Herr Klung

Tel.: 0175-4158401

3.5 Tiefbauämter / Betreiber der Kläranlage

Bei Schadens- und Gefahrenfällen auf **kanalisierten Straßen, Wegen und Plätzen**

zuständiges Tiefbauamt der jeweiligen Stadt/Gemeinde
(s. Erreichbarkeitsverzeichnis „örtliche Ordnungsbehörden“ unter 3.2)

und

Betreiber der Kläranlage, die durch eine evtl. Verunreinigung gefährdet ist (siehe 3.12)

3.6. Straßenbaulastträger

Bei Schadens- oder Gefahrenfällen auf **Straßen, Wegen und Plätzen**

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Lanfertsweg 2
59872 Meschede

Tel.: 0291-2980
Fax: 0291-298223

**außerhalb der Dienstzeiten erfolgt Alarmierung über die Leitstelle
des Hochsauerlandkreises**

3.6.1 Autobahnmeisterei Werl

Waltringer Weg 25
59457 Werl

Tel.: 02922-9840
Fax: 02922-984188

außerhalb der Dienstzeiten:

Tel.: 02922-984170

zuständig: A 445 von Werl-Nord bis Neheim
A 46 Neheim bis Ausbauende Bestwig

Autobahnmeisterei Wünnenberg

Fiegenburg 16
33181 Wünnenberg

Tel.: 02957-9700
Fax: 02957-970188

außerhalb der Dienstzeiten:

Tel.: 0162-2398372

zuständig: A 44 (Meerhof bis Diemelstadt)

3.6.2 Straßenmeistereien

zuständig für Bundes- und Landesstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten; innerhalb von Ortsdurchfahrten sind die Kommunen zuständig

Straßenmeisterei Arnsberg
Rönkhauser Straße 68
59757 Arnsberg

Tel.: 02932-96480
Fax: 02932-964826

Straßenmeisterei Brilon
Im Kissen 15
59929 Brilon

Tel.: 02961-96020
Fax: 02961-960226

Straßenmeisterei Meschede
Am Steinbach 4
59872 Meschede

Tel.: 0291-99760
Fax: 0291-997626

Straßenmeisterei Winterberg
Haarfelder Str. 50
59955 Winterberg

Tel.: 02981-92180
Fax: 02981-921826

3.6.3 Hochsauerlandkreis

Fachdienst Kreisstraßen
Steinstr. 27, 59872 Meschede

Tel.: 0291-945919

3.7 Polizei / Staatsanwaltschaft / Feuerwehr / Kreisbrandmeister

je nach Sachlage:

- 3.7.1 Landrat als Kreispolizeibehörde**
 Am Rautenschemm 2
 59872 Meschede
 Leitstelle der Kreispolizeibehörde
- Tel.: 0291-90200
 Fax.: 0291-90203139
- Tel.: 0291-90203111
 0291-90203112
 Fax: 0291-90203119
- 3.7.2 Polizeipräsidium Dortmund**
 APW Arnsberg, A 46
 Hüstener Str. 50-52
 59821 Arnsberg
- Tel.: 0231-1324921
- Polizeipräsidium Bielefeld**
 APW Wünnenberg Haaren
 Fiegenburg
 33181 Bad Wünnenberg
- Tel.: 0521-5457910
- APHW Stuckenbrock
- Tel.: 0521-5457630
- 3.7.3 Staatsanwaltschaft Arnsberg**
 Eichholzstr. 10,
 59821 Arnsberg
- Tel.: 02931-8046
 Fax: 02931-804856
- 3.7.4 Feuerwehren der Städte und Gemeinden**
 Die **Feuerwehr** ist über die Leitstelle des Hochsauerlandkreises anzufordern
 (siehe 3.1 a)
- 3.7.5 Kreisbrandmeister**
 wie 3.7.4
- 3.7.6 Technisches Hilfswerk (THW)**
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**
 Landesverband NRW
 Geschäftsstelle Arnsberg
 Niedereimerfeld 19 b, 59823 Arnsberg
- Tel.: 02931-9609-0
 Fax: 02931-9609-29
- 24-Stunden-Rufbereitschaft**
- Tel.: 0172-9197210
- 3.8 Fischereibehörde / Fischereiberater / Fischereigenossenschaft**
 Bei Schadens- oder Gefahrenfällen im Einzugsbereich eines Wasserkörpers
- 3.8.1 Untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises**
 Hochsauerlandkreis
 Fachdienst Untere Landschaftsbehörde,
 Naturparke, Jagd
 Steinstr. 27
 59872 Meschede
- Tel.: 0291-940
 Tel.: 0291-941367

3.8.2 Örtlich zuständiger Fischereiberater gem. § 53 LFischG NRW

Ralf Figge
Graf-Stolberg-Straße 9
34431 Marsberg
(zuständig: Marsberg, Brilon, Olsberg, Winterberg, Medebach, Hallenberg) Tel.: 0151-12285848

Marc Hermanns
Bergheimstraße 7
59872 Meschede
(zuständig: Arnsberg, Sundern, Meschede, Eslohe, Bestwig, Schmallenberg) Tel.: 0151-40243491

3.8.3 Örtlich zuständige Fischereigenossenschaft

Fischereigenossenschaft Arnsberg
Vorsitzender: Walter May
Eichengrund 1, 59821 Arnsberg Tel.: 02931-14774

Fischereigenossenschaft Sundern
Vorsitzender: Marc Honigmann
Holter Weg 7, 59846 Sundern Tel.: 02393-170040 (p.)
Tel.: 02933-909320 (d.)

Fischereigenossenschaft Ruhr-Wenne
Vorsitzender: Bernd Kremer-Schemme
Bergstr. 3, 59872 Meschede Tel.: 02903-41712

Fischereigenossenschaft Wenne-Salwey
Vorsitzender: Ferdinand Gabriel
St.-Rochus-Weg 27, 59889 Eslohe Tel.: 02973-908303

Fischereigenossenschaft Ruhr-Henne
Vorsitzender: Matthias Graf von Westphalen
Laer 3, 59872 Meschede Tel.: 0291-9528660

Fischereigenossenschaft Henne-Rarbach
Vorsitzender: Friedhelm Steilmann
Föckinghausen 1, 57392 Schmallenberg Tel.: 02971-87244

Fischereigenossenschaft Leiße-Ilpe
Vorsitzender: Gottfried Evers
Lochtrop 5, 59889 Eslohe Tel.: 02971-86269

Fischereigenossenschaft Obere Wenne
Vorsitzender: Heinrich Voß
Arpe 10, 57392 Schmallenberg Tel.: 02975-86971

Fischereigenossenschaft Lenne
Vorsitzender: Meinolf Sternberg
Uentropstr. 9, 57392 Schmallenberg Tel.: 02972-960618

Fischereigenossenschaft Untere Lenne
Vorsitzender: Hermann-Josef Pröpfer
In der Wiesentrop 3, 57392 Schmallenberg Tel.: 02972-977548

Fischereigenossenschaft Obere Lenne
Vorsitzender: Joachim Grobe
Winkhausen 4, 57392 Schmallenberg Tel.: 02975-8712

Fischereigenossenschaft Ruhr-Valme-Elpe

Vorsitzender: Sophie Freifrau von Lüninck
Haus Ostwig, 59909 Bestwig

Tel.: 02904-711719

Fischereigenossenschaft Möhne

Vorsitzender: Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister Stadt Brilon

Tel.: 02961-7940

Fischereigenossenschaft Obere Ruhr

Vorsitzender: Udo Dünnebacke
Liboriusstr. 6, 59939 Olsberg

Tel.: 02904-2859

Fischereigenossenschaft Nuhne

Vorsitzender: Edmund Paffe
Industriestr. 18, 59969 Hallenberg

Tel.: 02984-8472

Fischereigenossenschaft Medebach

Vorsitzender: Paul Werth
Zum Orketal 13, 59964 Medebach

Tel.: 02982-8376

Fischereigenossenschaft Hoppecke

Vorsitzender: Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister Stadt Brilon

Tel.: 02961-794120
Fax: 02961-79419240

Fischereigenossenschaft Itter

Vorsitzender: Rudolf Kräling
Benninghofer Str. 160, 44269 Dortmund

Tel.: 0231-3951120

Fischereigenossenschaft Diemel

Vorsitzender: Josef Freiherr von Twickel
Kasseler Str. 1, 34431 Marsberg

Tel.: 02994-8890

3.9 Wasserversorgungsbetriebe

Bei Schadens- oder Gefahrenfällen im Einzugsgebiet einer **Wasserversorgungsanlage bzw. eines Wasserschutzgebiets**

Stadtwerke Arnsberg

Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02932-2013000
Tel.: 02932-7601

Stadtwerke Brilon AöR

Keffelker Str. 27, 59929 Brilon
Außerhalb der Dienstzeit

Tel.: 02961-794400
Tel.: 02961-794555

Wasserwerk der Gemeinde Eslohe

Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02973-8000
Tel.: 0170-3300382

Wasserwerk der Stadt Hallenberg (AWS)

Petrusstr. 8, 59969 Hallenberg
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02984-929900
Tel.: 0170-8511257

Hochsauerlandwasser GmbH (Bestwig, Meschede, Olsberg)

Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 0291-99200
Tel.: 0170-9110011

Wasserwerk der Stadt Marsberg

In der Hameke 1 b, 34431 Marsberg
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02992-602271
Tel.: 0160-90542801

Stadtwerke Medebach AöR

Österstraße 1, 59964 Medebach
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02982-400215
Tel.: 0171-3339168

Wasserwerk der Stadt Schmalleberg

Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02972-9800
Tel.: 02972-960075

Stadtwerke Sundern

Am Wasserwerk 2, 59846 Sundern
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02933-97060
Tel.: 0172-2599000

Stadtwerke Winterberg AöR

Lamfert 30, 59955 Winterberg
24-Stunden-Notdienst
Bereitschaft Abwasser

Tel.: 02981-928720
Tel.: 02981-9287227
Tel.: 02981-9287228

Wasserwerk Echthausen

Rufweiterleitung nach Dienstschluss

Tel.: 02377-92960

3.10 Talsperrenbetreiber

Bei Schadens- und Gefahrenfällen im **Einzugsgebiet einer Talsperre**

Talsperren des Ruhrverbands

Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen
24-Stunden-Bereitschaftsdienst

Tel.: 0201-1780

Hennetalsperre

Am Hennesee 6, 59872 Meschede

Tel.: 0291-902290

Möhnetalsperre

Eckeystr. 4, 59519 Möhnesee

Tel.: 02924-97040

Sorpetalsperre

Langscheider Str. 1, 59846 Sundern

Tel.: 02935-96560

Wasserverband Aabach-Talsperre

Bleiwäscher Straße 6, 33181 Bad Wünneberg

Tel.: 02953-98770
Fax: 02953-987710

Talsperren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser
Kasseler Str. 5, 34346 Hann. Münden

Tel.: 05541-9520

Diemeltalsperre

Stützpunkt Helminghausen

Tel.: 02991-362

Edertalsperre

Zur Sperrmauer 57, 34549 Edertal

Tel.: 05623-1205
Fax: 05623-2563

Notfallmeldestelle
Revierzentrale Minden

Tel.: 0571-64581100
Fax: 0571-64581700

Sonstige Stauanlagen

Hillestausee

Stadtwerke Winterberg AöR
Lamfert 30, 59955 Winterberg
24-Stunden-Notdienst

Tel.: 02981-928720
Tel.: 02981-9287227

Schmala-Stausee

Stadtwerke Brilon

Tel: 02961-794555

Esmecke-Stausee Wenholthausen

Gemeinde Eslohe
Schultheistr. 2, 59889 Eslohe
Auerhalb der Dienstzeiten

Tel.: 02973-8000
Tel.: 02973-2189

3.11 Kanalisations- / Klranlagenbetreiber

3.11.1

Klranlagen des Ruhrverbands

Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen
24-Stunden-Bereitschaftsdienst

Tel.: 0201-1780

3.11.1 a

Regionalbereich Nord

Hansastr. 3, 59821 Arnsberg

Tel.: 02931-5510

zustndig fr:

Klranlage Arnsberg
Klranlage Arnsberg-Neheim
Klranlage Arnsberg-Wildshausen
Klranlage Bestwig-Velmede
Klranlage Brilon
Klranlage Brilon-Scharfenberg
Klranlage Eslohe
Klranlage Eslohe-Bremke
Klranlage Eslohe-Wenholthausen
Klranlage Sundern
Klranlage Winterberg-Niedersfeld

3.11.1 b

Regionalbereich Sd

Bddinghauser Weg 55, 58840 Plettenberg

Tel.: 02391-5980

zustndig fr:

Klranlage Schmallenberg
Klranlage Schmallenberg-Bracht
Klranlage Schmallenberg-Westfeld
Klranlage Schmallenberg-Wormbach

3.11.2 Kläranlagen der Städte und Gemeinde

Stadt Arnsberg

Pflanzenkläranlage Ainkhausen

Tel.: 02932-2013485

Stadtwerke Brilon

Tel.: 02961-794400

Kläranlage Alme

Kläranlage Bontkirchen

Kläranlage Esshoff

Kläranlage Gudenhagen

Kläranlage Madfeld

Kläranlage Messinghausen

Kläranlage Rixen

Störmeldungen:

Tel.: 02961-794555

Stadt Hallenberg

Kläranlage Hallenberg

Tel.: 02984-674

Kläranlage Hesborn

Tel.: 02984-908149

Kläranlage Rengershausen

Tel.: 0173-8653109

Rufbereitschaft

Tel.: 0170-8511257

Stadt Marsberg

Kläranlage Bredelar

Tel.: 02991-96110

Kläranlage Marsberg-Mitte

Tel.: 02994-96510

Kläranlage Westheim

Tel.: 02994-96500

Rufbereitschaft

Tel.: 0160-8850737

Stadt Medebach

Kläranlage Berge

Tel.: 02982-209

Kläranlage Oberschledorn

Tel.: 02982-1517

Kläranlage Dreislar

Rufbereitschaft

Tel.: 0171-3339167

Stadt Sundern

Kläranlage Brenschede

Tel.: 0151-29257018

Kläranlage Endorfer Hütte

Kläranlage Kloster Brunnen

Kläranlage Röhrenspring

Rufbereitschaft

Tel.: 0172-2599000

Stadt Winterberg

Kläranlage Elkeringhausen

Kläranlage Züschen

Rufbereitschaft

Tel.: 0160-4731484

3.12 Deutsche Bahn AG

Meldungen über gefährliche Ereignisse im Bereich von Anlagen der Deutschen Bahn AG sind zu richten an:

DB Netz AG, Regionalbereich West
Hansastr. 15, 47058 Duisburg

Tel.: 0203-30172140
Fax: 0203-30171530

Bereitschaftsdienst/Notfallmanager für Bereich HSK

Tel.: 0172-5271548

3.13 Bundeswehr

Bei Gefährdung von Anlagen der Bundeswehr oder bei Beteiligung der Bundeswehr am Schadens- oder Gefahrenfall

Landeskommando NW (Lkdo NW), Lagezentrum
Mörsenbroicher Weg 150, 40470 Düsseldorf

Tel.: 0211-9593480
Fax: 0211-9593438

außerhalb der Dienstzeiten

Tel.: 0151-14625907

3.14 Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen

Bei Unfällen von Zivilflugzeugen, nicht bei Militärflugzeugen

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen
Hermann-Blenk-Str. 16, 38108 Braunschweig

Tel.: 0531-35480
Fax: 0531-3548246

3.15 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Kreisstellen Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein
Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede

Tel.: 0291-99150
Fax: 0291-991533

3.16 Forstämter

Landesbetrieb Wald und Holz
Regionalforstamt Oberes Sauerland
Poststr. 7, 57392 Schmallenberg

Tel.: 02972-97020
Fax: 02972-970222

Zuständigkeit für:

Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern, Winterberg

Landesbetrieb Wald und Holz
Regionalforstamt Soest-Sauerland
Am Markt 10, 59602 Rüthen

Tel.: 02952-97350
Fax: 02952-973585

Zuständigkeit für:

Arnsberg, Bestwig, Brilon, Marsberg, Olsberg (Olsberg nur Kommunalwald)

3.17 Nachbarkreise und deren Leitstellen

Kreis Höxter

Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Leitstelle

Tel.: 05272-37270

Märkischer Kreis

Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid
Leitstelle

Tel.: 02351-10650

Kreis Olpe

Westfälische Str. 75, 57462 Olpe
Leitstelle

Tel.: 02761-96600
Tel.: 02761-81400
Fax.: 02761-81405

Kreis Paderborn

Aldegrevener Str. 10-14, 33102 Paderborn

Tel.: 05251-3080

Fax: 05251-3088888

Leitstelle (Kreisfeuerwehrzentrale)

Tel: 02955-76760

Flughafenstraße 3, 33142 Büren-Ahden

Fax: 02955-7676896002

Kreis Siegen-Wittgenstein

Weidenauer Str. 270, 57076 Siegen

Tel.: 0271-57077

Leitstelle

Fax: 0271-2330752

Kreis Soest

Boleweg 110 - 112, 59494 Soest

Tel.: 02921-380000

Leitstelle

Fax: 02921-3800099

Kreis Unna

Florianstraße 5, 59423 Unna

Tel.: 02303-16001

Leitstelle

Kreis Waldeck-Frankenberg

Südring 2, 34497 Korbach

Tel.: 05631-505240

Leitstelle

Fax: 05631-5052499

3.18 Fachdienste des Hochsauerlandkreises**Fachdienst Rettungsdienst**Sachgebiet Feuer- und Katastrophenschutz
während der Dienstzeiten

Tel.: 0291-908740

4. Maßnahmenplan / Sofort- und Folgemaßnahmen**4.1 Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers, der oberirdischen Gewässer und zur Abwehr der sonstigen Gefahren für die Schutzgüter der Allgemeinheit, müssen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder schädlichen Emissionen (Austritt von Stoffen und Strahlung aus Anlagen) unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden. Ziel der zu ergreifenden Sofortmaßnahmen muss sein

- Rettung gefährdeter Menschen,
- Schutz der Umwelt, Rettung von Tieren,
- Verhinderung eines Schadensausweitung,
- Bergung von Sachen aus unmittelbarer Gefahr.

4.2 Sofortmaßnahmen

Zu den Sofortmaßnahmen zählen nach lebensrettenden Maßnahmen insbesondere:

4.2.1 Gefahrenabschätzung und -beurteilung

Feststellung der

- Art und Ursache des Ereignisses,
- des Schadensobjektes und dessen Umgebung (z.B. Nähe zu Wohngebieten, empfindlichen Nutzungen wie Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten, zu

fließenden Gewässern, Talsperren, Trinkwasserbrunnen, Kanälen, Wasserschutzgebiete),

- Art, Menge und Gefährlichkeit des freigesetzten Stoffes sowie
- Gefahren für eventuell betroffene Menschen und Tiere, Umwelt und Sachwerte

anhand von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, Sicherheitsdatenblättern, von Fahrzeug-Begleitpapieren, Warntafeln oder sonstigen Untersuchungen (z. B. Messung der akuten Toxizität von Brandgasen im unmittelbaren Nahbereich und im Einwirkungsreich);

Beurteilung des umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffes (z. B. Informationssystem gefährliche Stoffe (IGS), Handbuch der gefährlichen Güter (Hommel), VCI Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS), RESY 2000)

Beteiligung von Sachverständigen, insbesondere: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

4.2.2 Warnung der Bevölkerung, Absperrmaßnahmen und entsprechende Verkehrsregelung

Zum Beispiel bei Brand-, Explosions-, Vergiftungs- oder Rutschgefahr

4.2.3 Festlegung der wirksamsten Bekämpfungsart

Zum Beispiel durch:

- Verhindern weiteren Austretens (z.B. Sperren von Füll- und Entleerungseinrichtungen, Schließen von Lüftungs- und sonstigen Öffnungen, behelfsmäßiges Abdichten von Lecks, Auffangen in Gefäßen, Umpumpen in andere Behälter, Aufrichten umgestürzter Behälter;
- Verhindern weiteren Ausbreitens (Wind, Niederschläge, Verkehr, Eindringen in Kanalisation und offene Gewässer), z. B. Verschließen von Kanalisationseinläufen, Kabelkanälen, Schächten oder sonstigen Öffnungen, Wasserschleier;
- Verhindern des Versickerns (z .B. Aufbringen von speziellen Ölbindern, Sägemehl, Torf oder andere aufsaugende Mittel);
- Verdünnen, Neutralisieren, Entgiften;
- Löschen von Bränden, Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren, das Niederschlagen von Gasen, Dämpfen und Stäuben;
- Rückhaltung von kontaminiertem Lösch-, Niederschlags- und Kühlwasser
- Errichtung von Öl- oder Schwimmsperren, verwenden von schwimmenden Ölbindemitteln.

4.3 Folgemaßnahmen

Sofort- und Folgemaßnahmen lassen sich nicht generell trennungsscharf darstellen. Welche Maßnahme als Sofort- oder als Folgemaßnahme festzulegen ist, hängt von der jeweils gegebenen Sach- und Gefahrenlage ab. Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht:

- Anbringen von Auffangsperrern im Kanal, in Kanalschächten unterhalb der Einleitstelle und / oder in den Zulaufschächten zur Kläranlage

- Auffangen von wassergefährdenden Stoffen (ggfs. auch Löschwasser) in geeigneten Behältern, Tanks, Regenbecken, Kanalisation, Kläranlage
- Behandlung von wassergefährdenden Stoffen vor Ort in mobilen Behandlungsanlagen, Dosierte Einleitung in Kläranlage oder Gewässer oder Abfuhr zur Beseitigung je nach Belastung
- Absaugen der Schadstoffe und Bindemittel in Behälter
- Auffangen des ankommenden Schadstoffes oder Aufsaugen mit Bindemitteln
- Einsatz von Schöpfergeräten, Schwimmern, Motor- und Schlauchbooten zur Entfernung der am Gewässerufer haftenden Schadstoffe bzw. des Ölbindemittels
- Einsatz von Pumpen, Saugwagen und Behältern
- Reinigung der Kanäle veranlassen
- Prüfung, ob die Errichtung von Grundwasserbeobachtungsstellen erforderlich ist
- Prüfung, ob der Grundwasserstock in Verbindung mit einem zur Trinkwassergewinnung genutzten Brunnen steht. Brunnen muss unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden. Wasserversorgungsbetriebe sofort informieren.
- Errichten von Pumpensümpfen oder Abwehrbrunnen
- Ständiges Abpumpen des verunreinigten Grundwassers veranlassen
- Einsatz von Baggern zum Auskoffern und Lastkraftwagen zur Abfuhr des kontaminierten Bodens
- Ermitteln des Ausmaßes der Untergrundverunreinigung durch Sondierung oder Schürfgruben (ist ein Bodenaushub nicht möglich oder das Ausmaß der Verunreinigung nicht unmittelbar feststellbar ist ein Gutachter hinzuzuziehen)
- Aushub des verunreinigten Bodens
- Einsammeln kontaminierter Biota (bspw. Fische)
- Bei unterirdischer Lagerung: Restmenge aus dem Lagerbehälter abpumpen, Lagerbehälter erforderlichenfalls freilegen
- Bestimmung von geeigneten Orten zur Zwischenlagerung kontaminierter Materials (die gegen Niederschlag geschützten Container mit kontaminiertem Material sollten nach Möglichkeit im Bereich des Ortes des Schadens- und Gefahrenfalls bleiben, wenn dies keine Gefahr darstellt, d.h. unter Berücksichtigung von z.B. Verkehrssicherheit, Kinderspielplatz, Wasserschutzgebiet etc.)
- Beauftragung von Beteiligten zur Beobachtung der weiteren Schadens- oder Gefahrenfolgen
- Festlegung, dass alle weiteren Maßnahmen unter gutachterlicher Begleitung zu erfolgen haben

Zum Abschluss der Maßnahmen ist folgendes sicherzustellen:

- Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten im Rahmen der Sofortmaßnahmen,
- die Übergabe der Einsatzstelle und Information an die übernehmende Stelle (Übergabe der Verantwortung),
- ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung des aufgenommenen kontaminierten Materials durch Abtransport zu geeigneten Anlagen,
- Behandlung und ggf. Entsorgung der kontaminierten Ausrüstung.

4.4 Beweissicherung

Technisch zweckmäßiges und wirtschaftlich vertretbares Handeln bei der Sanierung eines Schadensfalls setzt möglichst umfangreiche und genaue Informationen über Art und Umfang, Ort und Zeit, Umgebung und Umstände des Schadensfalls voraus. Darüber hinaus ist auch für die Fragen der Haftung eine Beweissicherung auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen notwendig.

Im Einzelnen:

- Aufnahme des genauen Ereignisherganges und gleichzeitige Feststellung des Verursachers mit Beweisaufnahme (Anschriftennotierung der Zeugen, Anfertigung von Fotografien)
- Entnahme von Proben und Vor-Ort-Untersuchungen (Brandgase, Luft, Boden, Wasser, Fische) zur Gefahrenabschätzung, Beweissicherung und Erkundung des Schadensausmaßes mit Probenahme-Protokoll und Informationen zur eindeutigen räumlichen und zeitlichen Zuordnung der Probe. Unverzögliche Weiterleitung der Proben an ein Labor.

4.5 Ordnungspflicht

Die durch einen "Öl- oder Giftunfall" hervorgerufene Gefahr kann im Allgemeinen nur durch schnelles und sachgerechtes Handeln beseitigt werden. Oft werden die Ordnungspflichtigen selbst gar nicht in der Lage sein, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln oder durch Beauftragung Dritter rechtzeitig die Gefahren zu beseitigen. Der für den eingetretenen Gefahrenzustand Verantwortliche ist in solchen Fällen seinen Verpflichtungen hinreichend nachgekommen, wenn er unverzüglich nach Eintritt der Störung die örtliche Ordnungsbehörde, die Leitstelle des HSK oder die Polizei benachrichtigt. Treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen nicht rechtzeitig, so müssen sie damit rechnen, dadurch entstehende erhöhte Kosten nicht erstattet zu bekommen.

Muss eine gegenwärtige konkrete Gefahr abgewendet werden, sind die notwendigen ordnungsbehördlichen Maßnahmen durch "sofortigen Vollzug" zu treffen. Er stützt sich auf § 55 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Hierbei werden ohne schriftliche Ordnungsverfügung im Wege der Ersatzvornahme die Maßnahmen angeordnet und durchgeführt (z. B. Beauftragung eines Unternehmens, das öldurchtränkte Erdreich auszuheben und unschädlich zu machen), die notwendig und unaufschiebbar sind. Ist der Ordnungspflichtige anwesend, sollten, müssen aber nicht, die Anordnungen auch ihm gegenüber erklärt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu beachten.

Die Maßnahmen sind gegen die nach §§ 17 ff. OBG verantwortlichen (ordnungspflichtigen) Personen zu richten. Können sie von den Pflichtigen nicht, nur unvollständig oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, so sind sie unmittelbar von den zuständigen Behörden auszuführen.

Auf der Grundlage des § 19 OBG können auch unbeteiligte Dritte herangezogen werden. Diese Heranziehung ist entschädigungspflichtig. Von der Inanspruchnahme Dritter ist nur als letztes Mittel Gebrauch zu machen. Der Inanspruchgenommene ist auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass er nach § 19 OBG in Anspruch genommen wurde.

Es ist darauf hin zu wirken, dass der Haftpflichtversicherer oder Ordnungspflichtige unverzüglich nach der Meldung eines "Öl- oder Giftunfalles" benachrichtigt wird und möglichst er die Aufträge zur Durchführung der ordnungsbehördlich angeordneten Maßnahmen an die Unternehmen unmittelbar erteilt. Dies ist aktenkundig zu machen. Sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen, die nicht im Wege des "sofortigen Vollzugs" getroffen werden müssen, sind durch Erlass schriftlicher Ordnungsverfügungen anzuordnen. Je nach Dringlichkeit ist die Ersatzvornahme als Mittel des Verwaltungszwanges mit entsprechender Fristsetzung anzuordnen. Ggf. ist die "sofortige Vollziehung" durch Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels gem. § 80 (2) Ziff. 4 VwGO anzuordnen.

5. Erreichbarkeitsverzeichnis

5.1. Staatliche Untersuchungsstellen für Wasser- und Erdproben

**Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz (LANUV) NRW
Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ)**

Tel.: 0201 / 71 44 88
Fax: 0201 / 7995-1234
- rund um die Uhr -

Das LANUV unterhält für das ganze Land NRW **rund um die Uhr einsatzbereite Sondereinsatzdienste (Luftmessungen, Probenahmen in den Medien Wasser und Boden, Vor-Ort-Untersuchungen und ggf. notwendige Sofort-Untersuchungen im Labor)**, die die Bezirksregierungen und die Unteren Umweltschutzbehörden bei Schadens- und Gefahrenfällen mit Sachverstand und umfangreicher Messtechnik unterstützen.

Die Unterstützung der vor Ort tätigen Behörden kann telefonisch oder auch direkt am Ereignisort stattfinden. Die **Aktivierung des Probenahmepersonals „Wasser und Boden“** erfolgt durch die Umweltschutzbehörde **über die Nachrichtenbereitschaftszentrale (NBZ)** beim LANUV. Diese informiert den zuständigen Fachbereich bzw. dessen Probenahme-Rufbereitschaft. Die **Einweisung und Unterstützung des Probenahmepersonals erfolgt durch die Umweltschutzbehörde vor Ort.**

Bei **Fischsterben** größeren Ausmaßes (siehe 3.3 Buchst. c) kann es einerseits nötig sein auszuschließen, dass die Tiere an einer Krankheit und nicht durch eine Schadensursache zu Tode gekommen sind. Andererseits kann es auch erforderlich sein, Fragen der Verzehrbarkeit der Fische im betroffenen Gewässer zu klären. In solchen Fällen sind neben der Entnahme von Wasserproben auch Fische zu entnehmen (siehe Anlage 3) und das LANUV schnellstmöglich über die NBZ einzuschalten.

Für den Einsatz des LANUV bei Bränden, Stofffreisetzungen und anderen Ereignissen größeren Ausmaßes stehen neben hochqualifizierten und erfahrenen Fachleuten zwei umfangreich ausgestattete Messfahrzeuge bereit.

Der Leistungsumfang des Sondereinsatzdienstes besteht u. a. aus folgenden Punkten

- Telefonische Beratung bei Großschadensfällen
- Untersuchungen vor Ort
- Probenahme vor Ort
- Analyse der Proben im LANUV
- Bewertung der Ergebnisse, Gefahrenabschätzung und Beratung über die weitere Vorgehensweise (Sperrung, Verzehrsverbot)

Bei der Vor-Ort-Messung werden vor allem Gase (Brandgase, austretende gasförmige Stoffe), ausgetretene Flüssigkeiten und Feststoffe untersucht (bei Wasser nur Probenahme).

Einsatzgebiete

- Großbrände
- Partikelniederschläge unbekannter Herkunft
- Großräumige Geruchsbelästigungen
- Stofffreisetzung (fest, flüssig, gasförmig)
- Sonderfälle (z.B. Unterstützung des Kampfmittelräumdienstes)

Ggf. notwendige Labor-Untersuchungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden im LANUV nur in besonders dringenden Fällen eingeleitet. Dieser besonders

dringende Untersuchungsauftrag ist von der Umweltschutzbehörde explizit über die NBZ an das LANUV zu richten.

5.2. Sonstige Untersuchungsstellen

Chemisches Untersuchungsamt
der Stadt Hamm
Sachsenweg 6, 59073 Hamm
Tel.: 02381-178501
Fax: 02381-172253

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets
Rotthausener Str. 19, 45879 Gelsenkirchen
WESSLING Laboratorien GmbH
Oststr. 2, 48341 Altenberge
Tel.: 0209-92420
Tel.: 02505-890
Fax: 02505-89589

Landwirtschaftskammer NRW
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Tel.: 0251-2376595
Fax: 0251-2376597

Leistungsangebot/Erfahrung

Bodenprobenahme und Bewertung insbes. bei Gefahr einer Gewässerverunreinigung durch landw. Düngemittel wie z.B. Gülle/Jauche/Klärschlamm etc.

5.3 Sachverständige und Gutachter

WESSLING Beratende Ingenieure GmbH
Oststr., 48341 Altenberge
Tel.: 02505-890
Fax: 02505-89119

Sachverständigenbüro Dipl.-Biol. Eckart Bär
Scharrenbroicher Str. 44, 51503 Rösrath
Tel.: 02205-94420
Fax: 02205-944242

Füllung Beratende Geologen GmbH
Birker Weg 5, 42899 Remscheid
Tel.: 02191-94550
Fax: 02191-945860
24h-Rufbereitschaft: 02191-945850

GUCH, Geologie + Umwelt Consulting Hamm GmbH
Am Boonekamp 5, 59067 Hamm
Tel.: 02381-599548
Fax: 02381-599560

Geologischer Dienst NRW
De-Greiff-Str. 195, 47803 Krefeld
Tel.: 02151-8970
Fax: 02151-897505

Sachverständigenbüro Dr. Krutz
Am Gulloh 27, 44339 Dortmund
Tel.: 0231-4277966
Fax: 0231-4277967
oder 0175-1676311

5.4 Saugfahrzeuge

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co.KG
Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen
Tel.: 0170-5712783
0180-5600500
Fax: 02331-7888111

FeRoKa Entsorgungsgesellschaft mbH
Wiemecker Feld 2, 59909 Bestwig
Tel.: 02904-976397
Fax: 02904-976862

Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG
Niederlassung Recklinghausen
Richardstraße 68
45661 Recklinghausen
Tel.: 02361-69090
Fax: 02361-690666

Lönne Umweltdienste GmbH
Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt
Tel.: 02941-2950
24h-Notdienst Tel.: 0800-5636635

Wittgensteiner Abfuhrbetrieb Treude GmbH & Co.KG
Zum Heilbach 3, 57319 Bad Berleburg
Tel.: 0176-11120702
Tel.: 02759-207

5.5 Ölbekämpfungsfirmen und Containerdienste

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co.KG
Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen
Tel.: 0170-5712783
0180-5600500
Fax: 02331-7888111

CDS - Containerdienst Sauerland
Im Ruhrtal 54, 59872 Meschede (auch Bagger)
Notdienstelefon
Tel.: 02903-852931
Tel.: 0170-6303036

Containerdienst Eule
Selschede 3, 59846 Sundern
Tel.: 02933-78181

Cottin & Simon Containerdienst
Zum Alten Brunnen 30, 59823 Arnsberg
Tel.: 02931-6770

Deimann Entsorgung
Wagenbergstr. 67, 59759 Arnsberg
Tel.: 02932-96610

Hees Rohstoffhandel GmbH
Knickhütte 1, 59939 Olsberg
Tel.: 02962-97610

RE-MA Entsorgung GmbH & Co. KG
Talweg 4, 57392 Schmallenberg
Tel.: 02972-962237

Stratmann Städtereinigung GmbH
Wiemecker Feld 7, 59909 Bestwig
Tel.: 02904-97020

Wittgensteiner Abfuhrbetrieb Treude GmbH & Co.KG
Zum Heilbach 3, 57319 Bad Berleburg
Tel.: 0176-11120702
Tel.: 02759-207

Stratmann Städtereinigung GmbH
Unterm Ohmberg 21, 34431 Marsberg
Tel.: 02992-97570

Containerdienst Peis
Hochsauerlandstr. 77, 59955 Winterberg
Tel.: 02983-908946

Brinkmann GmbH & Co.KG
Remmeswiese 8, 59955 Winterberg
Tel.: 02981-1553

Heinz Tersteeg GmbH & Co.KG
Rudolf Markantelli
Lasmecke 33, 59821 Arnsberg
Tel.: 0178-8787514

Röhrtaler Werkstoffhof – Containerdienst
Zum Dümpel 60, 59846 Sundern
Tel.: 02933-9228200
Fax: 02933-9228203

Lönne Umweltdienste GmbH
Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt
Tel.: 02941-2950
24h-Notdienst Tel.: 0800-5636635

5.6 Tiefbauunternehmer

Stadtgebiet Arnsberg

Feldhaus Gruppe
Alt Hüsten 52, 59759 Arnsberg
Tel.: 02932-639800
Fax: 02932-6398025
Krispel Bau
Zu den Werkstätten 9, 59821 Arnsberg
Tel.: 02931-1741
Fax: 02931-13499

Alfred Becker Tiefbau
Donnerfeld 1, 59757 Arnsberg
Tel.: 02932-27970
Fax: 02932-28720

Gemeindegebiet Bestwig

Friedel Tillmann
Im Öhler 2b, 59909 Bestwig
Tel.: 02904-71260
Fax: 02904-712622

Stadtgebiet Brilon

Heckmann Bau GmbH & Co.KG
Gallbergweg 36, 59929 Brilon
Tel.: 02961-97860
Fax: 02961-978628

Manfred Riemann Straßen- und GalaBau
Knippenbergstraße 24, 59929 Brilon
Tel.: 02961-53617
Fax: 02961-744209

TS-Bau GmbH
Auf'm Warenberg 8, 59929 Brilon-Altenbüren
Tel.: 02961-3097
Fax: 02961-51809

Gemeindegebiet Eslohe

Ferdinand Altbrod GmbH & Co.KG
Bahnhofstr. 15, 59889 Eslohe
Tel.: 02973-97160
Fax: 02973-971620

Ulrich Hennecke
Zum Hasenknick 2, 59889 Eslohe
Tel.: 02973-6333
Fax: 02973-2265

Uli Biskoping
Hauptstr. 43, 59889 Eslohe
Tel.: 02973-908899
0172-6054460

Stadtgebiet Hallenberg

Friedhelm Völlmecke
Bahnhofstr. 6, 59969 Hallenberg
Tel.: 02984-8243
Fax: 02984-1076

Günther Berkenkopf Bauunternehmung GmbH
Unterstr. 29, 59969 Hallenberg
Tel.: 02984-8169
Fax: 02984-2356

Stadtgebiet Marsberg

M + R Schmitz Baugesellschaft mbH
Unterm Ohmberg 16, 34431 Marsberg Tel.: 02992-7498690

Prior GmbH Tel.: 02992-97670
Schulstr. 2, 34431 Marsberg Fax: 02992-976720

Karl-Adolf Rabe Tel.: 0171-6449104
Hauptstraße 33, 34474 Diemelstadt oder Tel.: 0170-2760721

Stadtgebiet Medebach

Gerhard Klüppel Tel.: 02982-8143
Vopeliusstr. 6, 59964 Medebach Fax: 02982-1726

Stadtgebiet Meschede

Eberhard Kröger Tel.: 0291-6336
Enste, 59872 Meschede

Meyer-Tochtrop Bauunternehmen GmbH Tel.: 0291-29940
Jahnstr. 28-50, 59872 Meschede Fax: 0291-299459

Sauer & Sommer GmbH Tel.: 02903-97020
Im Ruhrtal 54, 59872 Meschede Fax: 02903-1530

Friedel Tillmann Tel.: 0291-51407
An der Buchsplitt 7, 59872 Meschede Fax: 0291-52407

Sebastian Tillmann Tel.: 0291-9022330
An der Kirche 1, 59872 Meschede Fax: 0291-9022331

Stadtgebiet Olsberg

Kneer & Söhne Tel.: 02962-97180
Hauptstr. 78, 59939 Olsberg Fax: 02962-971810

Hans Müller GmbH Tel.: 02962-97000
Zum Hohlen Morgen 6, 59939 Olsberg Fax: 02962-970015

Stadtgebiet Schmallerberg

Feldhaus Gruppe Tel.: 02972-3050
Auf dem Loh 3, 57392 Schmallerberg Fax: 02972-305129

Josef Hepelmann Tel.: 02974-96060
Am Donscheid 4, 57392 Schmallerberg Fax: 02974-960699

Wilhelm König & Söhne oHG Tel.: 02975-96010
Winterberger Str. 15, 57392 Schmallerberg Fax: 02975-414

Josef Knoche GmbH Tel.: 02971-31000
Bahnhofstr. 1 a, 57392 Schmallerberg Fax: 02971-310031

Norbert Wüllner GmbH Tel.: 02971-87238
Auf der Brauke 1, 57392 Schmallerberg Fax: 02971-86090

Franz Trippe GmbH
Im Brauke 8c, 57392 Schmallenberg
Tel.: 02972-97760
Fax: 02972-977666

Geuecke Straßen- Tief- und Landschaftsbau
Zum Rennefeld 5, 57392 Schmallenberg
Tel.: 02972-47880

Stadtgebiet Sundern

Josef Burghard GmbH
Hachener Str. 14, 59846 Sundern
Tel.: 02935-1005
Fax: 02935-1866

Rudolf Hilgenroth GmbH & Co.
Ewiger Weg 8, 59846 Sundern
Tel.: 02933-97710
Fax: 02933-977171

Klute Landschaftsbau GmbH & Co. KG
Schwermecketal 2, 59846 Sundern
Tel.: 02933-983830

Stadtgebiet Winterberg

Gerhard Brinkmann GmbH & Co.KG
Remmeswiese 8, 59955 Winterberg
Tel.: 02981-1553
Fax: 02981-3443

Klaus Peis
Hochsauerlandstraße 77, 59955 Winterberg
Tel.: 02983-908946
oder 0173-9765208

Eickmann Bauunternehmung GmbH
Am Hagenblech 63, 59955 Winterberg
Tel.: 02981-92700
Fax: 02981-92708

5.7 Brunnenbaufirmen und Bohrunternehmen

Bunse Bohr und Brunnenbau GmbH
Adam-Opel-Str. 14, 33181 Bad Wünnenberg-Haaren
Tel.: 02957-5643166
Fax: 02957-5643168

Herbert Spiekermann
Zum Sorpetal 20-24, 57392 Schmallenberg
Tel.: 02975-809240
Fax: 02975-809224

5.8 Kran- und Abschleppwagen

Franz Bracht
Niedereimerfeld 21, 59823 Arnsberg
Tel.: 02931-963720
Fax: 02931-963725

Hofmann Kranvermietung GmbH
Hinterm Gallberg 2, 59929 Brilon
Tel.: 02961-985600
Fax: 02961-985601

Blüggel-Krane
Stakelbrauk 7, 59889 Eslohe
Tel.: 02974-7000
Fax: 02973-816860

Karl Hartinger Kranbetrieb GmbH & Co. KG
Ossendorfer Straße 10, 34414 Warburg-Scherfede
Tel.: 05642-98740

Anlage 1**zum****Umweltalarmplan des Hochsauerlandkreises**

(Stand: Dezember 2021)

Kriterien für Meldung eines Umweltalarms

- | | ja |
|---|-----|
| 1. Ereignis nach § 19 Abs. 1 der StörfallVO | () |
| 2. Erhebliches Schadensereignis i.S. von § 2 Abs. 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung | () |
| 3. Ereignis bei einer Anlage i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das nicht als erhebliches Schadensereignis i.S. der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung oder nicht als Ereignis nach § 19 Abs. 1 StörfallVO anzusehen ist, | |
| a) aber bei dem Menschen in der Umgebung der Anlage gefährdet werden können, insbesondere bei zu erwartender oder erfolgter Freisetzung krebserzeugender oder hochtoxischer Stoffe wie Dioxine, Furane, Phosgen, Chlor usw.; | () |
| b) bei dem besonders geruchsintensive oder weithin sichtbare Emissionen vorliegen, die zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können; | () |
| c) bei dem zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt; | () |
| d) bei dem zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt; | () |
| e) bei dem die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen erforderlich wird. | () |
| 4. Bodenverunreinigung aufgrund eines akuten Schadensfalls, aus der sich Gesundheitsschäden, Gewässerverunreinigungen besonderen Ausmaßes oder sonstige erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ergeben haben oder zu befürchten sind | () |
| 5. Gewässerverunreinigung | |
| a) von wesentlicher Bedeutung oder bei der erhebliche Nachteile zu befürchten sind; | () |
| b) bei der eine Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Medien - insbesondere Rundfunk und Fernsehen - erfolgt oder zu erwarten ist; | () |
| c) bei der zu erwarten ist, dass es sich auf die Nachbarkreise, angrenzende Regierungsbezirke, ein anderes Bundesland oder das Ausland auswirkt; | () |
| d) bei der die unverzügliche Einschaltung von Sachverständigen oder anderen Behörden erforderlich wird, | () |
| e) bei der ein Fischsterben festgestellt wird, | () |
| f) bei der Gefahr für die Trinkwassergewinnungsanlagen zu befürchten ist. | () |
| 6. Meldungen, die im Rahmen des Internationalen Warn- und Alarmdienstes Rhein bzw. des Warnplans Weser gemeldet werden sowie Meldungen, die die Ruhr oder Westdeutsches Kanalnetz betreffen. | () |

Anlage 2

zum

Umweltalarmplan des Hochsauerlandkreises
(Stand: Dezember 2021)**Meldung „Umweltalarm“**

Allgemeine Angaben	
Meldung eines Ereignisses an:	das MULNV - Abt. IV (Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft) <input type="checkbox"/> - Abt. V (Immissionsschutz, Umwelt- und Gesundheit, Gentechnik) <input type="checkbox"/> - Abt. VII (Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft) <input type="checkbox"/>
Meldung durch:	die BR <input type="checkbox"/> (Bezeichnung)
Am:	das LANUV <input type="checkbox"/> (Name/Telefonnummer/E-Mail)
	(Datum/Uhrzeit)
Wer hat gemeldet?	
Mitteilung über das Ereignis erhalten von:	<input type="text"/> (Bezeichnung der Stelle) <input type="text"/> (Name/E-Mail)
Mitteilung erhalten am:	<input type="text"/> (Telefonnummer/Faxnummer) <input type="text"/> (Datum/Uhrzeit)
Wann und wo ist es passiert?	
Eintritt des Ereignisses:	<input type="text"/> (Datum/Uhrzeit)
Ort des Ereignisses:	<input type="text"/> (Bezeichnung)
Dauer des Ereignisses:	<input type="text"/> (Stunden/Tage/etc.)
Was ist passiert?	
Angaben zum Ereignis: (Art des Ereignisses/ Außenwirkung/Ursache/Verursacher/Schadstoffe/freigesetzte Mengen/Eigenschaften der Stoffe/ggf. Nr. des Anhangs I zur StörfallVO/WGK/Fischsterben/Messwerte und mögliche Auswirkungen auf die Gewässergüte/Auswirkungen auf die Nachbarkreise bzw. Nachbarstädte/etc.)	
Personenschäden	

Anzahl der Toten: _____		
Anzahl der Verletzten: _____		
Sachschäden (in T €): _____		
Veranlasste Maßnahmen		
Zuständigkeit und Weitergabe der Information		
	Zuständig	Informiert
Warndienst Rhein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Warndienst Weser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
LANUV NRW	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezirksregierung _____ Dez. _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ordnungsamt _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kreisordnungsbehörde _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Untere Wasserbehörde _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Untere Abfallwirtschaftbehörde _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Untere Bodenschutzbehörde _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Untere Immissionsschutzbehörde _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesundheitsamt _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserschutzpolizei _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasserverband _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser- und Schifffahrtsdirektion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Stelle: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Für weitergehende Untersuchungen wurden eingeschaltet:		
Sondereinsatzdienst des LANUV NRW		<input type="checkbox"/>
Probenahme-Rufbereitschaft des LANUV, Labor		<input type="checkbox"/>
Rufbereitschaft der BR _____		<input type="checkbox"/>
CVUA _____		<input type="checkbox"/>
Externer Gutachter		<input type="checkbox"/>
Sonstige Stelle:		<input type="checkbox"/>
Weitere Schritte		
Weitere Verfolgung durch: _____		
	(Name/E-Mail)	

	(Telefonnummer/Faxnummer)	

	(Bezeichnung der Stelle)	
Ergänzender Bericht ist beabsichtigt: _____		
	(ja/nein)	
Bemerkungen		

Anlage 3

zum

Umweltalarmplan des Hochsauerlandkreises (Stand: Dezember 2021)

Handlungsanleitung Fischsterben

Das Auftreten eines massenhaften Fischsterbens löst einen Umweltalarm aus. Die Regelungen zum grundsätzlichen Verhalten im Umweltalarm sind zu beachten.

Bei größeren Fischsterben können auf Wunsch der zuständigen Umweltschutzbehörde sterbende / tote Fische zum Fischgesundheitsdienst des LANUV, FB 26 Fischereiökologie, Heinsbergerstr. 53, 57399 Kirchhunden-Albaum zur weiteren Untersuchung gebracht werden. Fischproben müssen grundsätzlich vorab beim LANUV angemeldet werden. Im Falle des Umweltalarms muss die Anmeldung über die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale des LANUV (NBZ) Tel.: **0201 / 714488** erfolgen. Der FB 26 des LANUV in Albaum kann in Amtshilfe durch den Fischgesundheitsdienst grundsätzlich nur krankheitsbedingte Ursachen eines Fischsterbens untersuchen. In Albaum werden keine Untersuchungen zur Verzehrbarkeit oder zu Rückständen im Tierkörper durchgeführt. Hierzu sind durch die NBZ weitere Stellen im LANUV mit einzubeziehen. In Einzelfällen z.B. bei übergeordnetem Interesse, ist es möglich, dass fischbezogene Gewässeruntersuchungen, wie z.B. Elektrofischungen, durchgeführt werden. Hierbei gilt es zu beachten, dass es für die Mitarbeiter im FB 26 in Albaum außerhalb der Dienstzeit keine Notfallbereitschaft gibt. Grundsätzlich sollte daher (insbesondere aber außerhalb der regulären Dienstzeit) die Kontaktaufnahme nur über die NBZ erfolgen.

Bei der Meldung ist das Ausmaß des Fischsterbens in einem kurzen Vermerk zu beschreiben:

- Geschätzte Menge der toten Fische
 - o Einzelne tote Fische
 - o Mehrere bis zu 100 tote Fische
 - o Anzahl wesentlich größer
- Bestimmung der verendeten Arten
- Sind noch lebende Fische an der Wasseroberfläche zu sehen?
- Länge der betroffenen Gewässerstrecke und mutmaßlicher Beginn der betroffenen Strecke
- Auffälligkeiten an den toten Fischen
- Besonderheiten am Gewässer und mutmaßliche Ursache (soweit bekannt).

Neben den Fischproben ist die Entnahme von Wasserproben zum Ausschluss von umweltbedingten Fischsterben zwingend erforderlich. Hierzu sind die Verfahren zur Wasserprobeentnahme zu beachten.

Im Falle von Fischsterben sind von jeder betroffenen Fischart mehrere Individuen unterschiedlicher Größe zu entnehmen. Der Transport einer Lebendfischprobe ist im Einzelfall mit dem FB 26 abzustimmen. Wenn keine lebenden Fische zur Untersuchung herangezogen werden können, sollten die frischtot entnommenen Fische unverzüglich nach der Entnahme aus dem Gewässer gekühlt gelagert werden. Die Übergabe der Proben sollte möglichst zeitnah erfolgen. Sollte keine zeitnahe (<12 Stunden) Übergabe möglich sein, sollten Fischproben bis zur

Übergabe tiefgekühlt werden. Insgesamt sollte die Probe nicht mehr als 100 Individuen umfassen. Hierbei ist ein maximales Gewicht von 50 kg für die gesamte Probeeinsendung nicht zu überschreiten. Tote Fische sind grundsätzlich einzeln (ohne Wasser), in Plastiktüten zu verpacken. Hierzu eignen sich beispielsweise Gefrierbeutel. Für eine aussagekräftige Untersuchung von Fischproben auf Erkrankungsanzeichen ist die Frische der zur Verfügung stehenden Probe entscheidend. Hierbei verringert sich die Aussagekraft von: lebende Fische => frisch tote Fische => tote Fische gekühlt 0-6 Stunden post mortem => tote Fische gekühlt 6-12 Stunden post mortem => gefrorene Fische. Sind am Gewässer nur verendete Fische mit unklarem Todeszeitpunkt zu entnehmen ist die Beurteilung anschließend deutlich erschwert.